

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-42-6421-0069-2017-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 159, der Gemarkung Wilhelmsdorf, Gemeinde Wilhelmsdorf, für die Brauchwasserversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs, durch Klaus und Monika Schönleben, Stadelhof 1, 91489 Wilhelmsdorf

Gegenstand:

Herr Klaus und Frau Monika Schönleben, beantragten durch Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 159, der Gemarkung Wilhelmsdorf, Gemeinde Wilhelmsdorf, zum Zwecke der Brauchwasserversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.

Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link www.kreis-nea.de/qz/27a oder über den nebenstehenden QR-Code abrufbar.



Neustadt a.d.Aisch, den 16.10.2025

gez.
Geßler (Regierungsrat)